



## ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### **I. Allgemein**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – auch künftigen – Verkäufe und Lieferungen, soweit schriftlich nicht etwas anders vereinbart ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers sowie Nebenanreden sind nur verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

### **II. Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Käufer liegt grundsätzlich erst vor, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und -ergänzungen.
2. Alle Angaben zu unserer Ware wie Maße, Gewichte, Beschreibungen und sonstige Drucksachen sind nur Annäherungswerte und insoweit für uns unverbindlich.

### **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer.
2. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben, Zölle oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir in entsprechendem Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
3. Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Käufer binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge streichen. Sofern der Käufer den der Verteuerung entsprechenden Mehrpreis bewilligt oder eine Vereinbarung hierüber ablehnt, befreit uns dies im Falle noch nicht vorgenommener Lieferung von der Lieferpflicht. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
4. Die Beträge unserer Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf unseren Bankkonten maßgeblich. Zahlungen sind nur in dem Umfang geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber an; Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die weitere Lieferung bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Teillieferungen einzustellen. Zudem sind wir berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.



6. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

#### IV. Abtretung

1. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollständigen Kaufpreiszahlung durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
3. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt; dies gilt jedoch nicht, wenn uns soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Etwaige Zugriffe Dritter hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Käufer hiermit sämtliche ihm in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche gegen die Käufer ab. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderung im eigenen Namen ermächtigt. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder er seine Zahlung eingestellt hat. In diesen Fällen darf der Käufer die Ware auch nicht mehr weiterverarbeiten oder weiterveräußern. Der Käufer hat uns die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen.
5. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu.



Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Bei Verweigerung des Käufers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Hat der Käufer über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder wurde das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Käufer um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Käufers und nach unserer Wahl uns überlassene Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

#### **VI. Lieferzeiten**

1. Die Lieferzeiten ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.
2. Die Liefertermine gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder unrichtige Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten. Im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.
4. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers. Die Zeit des Transportes ist nicht in die Lieferfrist einzurechnen.
5. Wir sind zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt.
6. Geraten wir aus von uns zu vertretenden Gründen mit der Lieferung um mehr als 30 Tage in Rückstand und hat uns der Käufer erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten. Unsere Haftung im Fall des Lieferverzugs ist beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, mit deren Lieferung wir in Verzug geraten sind.
7. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens acht Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

#### **VII. Versand und Gefahrübergang**

1. Der Versand erfolgt ab Werk oder Auslieferungslager und auf Kosten des Käufers. Versandweg und Versandart stehen in unserem Ermessen. Geben wir dem Verlangen des Käufers bezüglich eines abweichenden Transportwegs oder -wahl statt, so trägt der Käufer anfallende Mehrkosten. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat. Haben wir dem Käufer angezeigt, dass die Ware versand- und abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn er die Ware



nicht abrufen oder abholen und wir ihm hierzu eine angemessene Frist gesetzt haben. In diesem Fall lagern wir die Ware auf Kosten des Käufers und berechnen monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrags der gelagerten Lieferung. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

#### **VIII. Mängelrügen, Haftung für Sachmängel**

1. Mängel der Ware sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Ist die Ware bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.
2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren.
3. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist - sofern der Mangel nicht unerheblich ist - vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware scheidet unsere Sachmängelhaftung aus. Ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.
4. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen eines Sachmangels.
5. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware geben wir nicht, es sei denn, Abweichendes wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart; im Übrigen liegt das Einsatz – und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Käufer.

#### **IX. Schadensersatz**

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Käufers.
2. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen haben. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Bei seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommenen Änderungen unserer Produkte haften wir für die daraus entstehenden Mängel oder Schäden nicht.



4. Tritt der Kunde grundlos vom Vertrag zurück oder erfüllt er seinerseits den Vertrag nicht, so können wir 25 % der Auftragssumme als Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachweisbar abweichenden Schadens bleibt den Parteien vorbehalten.
5. Vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, verjähren ein Jahr ab Gefahrübergang, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und Gesundheitsschaden oder einen typischen, vorhersehbaren Schaden betreffen oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

#### **X. Beschaffenheit der Ware, technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung**

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die in unserer Spezifikation beschriebene Beschaffenheit.
2. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
3. Wir haben den Stoff, soweit notwendig, nach der REACH-Verordnung für bestimmte Verwendungen registriert. Ob die vom Käufer vorgesehene Verwendung ebenfalls registriert ist, steht allein im Verantwortungsbereich des Käufers. Eine Verwendung zu nicht registrierten Zwecken ist verboten. Der Käufer haftet für Verstöße unbeschränkt alleine.

#### **XI. Muster**

1. Durch die Überlassung von Mustern oder aus Anlass des Kaufabschlusses wird kein „Kauf nach Mustern“ vereinbart, d.h. bei den gelieferten Mustern handelt es sich lediglich um Anschauungsmuster zu Werbezwecken. Die Beschaffenheit des Musters gilt nicht als Beschaffenheit der verkauften Ware vereinbart.

#### **XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers ist der Sitz unserer Gesellschaft (Willich). Erfüllungsort für alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ist das von uns mit der Lieferung beauftragte Werk oder die Stelle, von der die Ware versandt wird.
2. Gerichtsstand ist Krefeld. Wir behalten uns jedoch vor, den Käufer an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

#### **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms der ICC in ihrer jeweils neuesten Fassung.



3. Ist vereinbart, dass wir Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes tragen, gehen zwischen Abgabe der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Käufers.  
Die Anmeldung der Zoll- und Einfuhrabgaben übernimmt in jedem Fall der Käufer. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Käufer.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch zur wirksamen Abbedingung der Schriftform erforderlich.
5. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder ungültige Klausel soll durch eine Regelung ersetzt werden, die der gewünschten Regelung am nächsten kommt.

#### **XIV. Sonstiges**

1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter, EU-verzollte Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer für diese Lieferungen die von uns gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Bei Lieferungen von EU-verzollter Ware von einem EU-Mitgliedstaat in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

Stand: August 2010